

Dieses Dokument wurde für doppelseitige Bildschirm-Ansicht optimiert:
Auf den rechten Seiten ist der relevante Inhalt des Dokuments,
die linken Seiten enthalten Erläuterungen zu Texten der rechten Seiten.

Sollten Sie dieses Dokument drucken wollen,
drucken Sie es ab Seite 2 beidseitig aus.



1. SEPTEMBER 2019

Kustodiate und Nebenleistungen

Vollständige Auflistung

BILDUNGSDIREKTION FÜR STEIERMARK

KLAUS KASTL

Bearbeitungsstand: 05.10.2019

Änderungen im Dokument:

Datum	Beschreibung
01.09.2018	Die mit dem Bildungsreformgesetz 2017 geänderten und ab 1.9.2018 gültigen gesetzlichen Bestimmungen wurden vollständig eingearbeitet.
01.09.2018	Die Neufassung der „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden“ wurde vollständig eingearbeitet.
24.10.2018	Ergänzung des neuen § 4 der oa. Verordnung! („Nebenleistungen“)
11.01.2019	Änderung § 3 BLVG ab 1.9.2019 (Einrechnung für AHS-DirektorInnen)
01.09.2019	Änderung § 5 BLVG ab 1.9.2019 (Werkstättenleiter)

Hinweis:

Gemäß RS 30/2017 von 24.11.2017 können auch Leistungen der „Berufsorientierungs-koordination“ für Lehrer im alten Dienstrecht nach § 61b (1) GG abgegolten werden.

Kustodiate und Nebenleistungen

Vollständige Auflistung

Kustodiate

Voraussetzung für die Abgeltung von Kustodiaten ist, dass die Lehrmittelsammlung organisationsgemäß vorgesehen ist und **auch tatsächlich besteht**. So kann eine Lehrmittelsammlung für einen Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände, die nicht oder nicht mehr im Lehrplan der betreffenden Schule vorgesehen sind, nicht bestehen und auch zu keiner Abgeltung führen. Auch ist es notwendig, dass im betreffenden Unterrichtsjahr bzw. Semester ein Unterrichtsgegenstand als Pflichtgegenstand, Freigegegenstand oder Unverbindliche Übung geführt und die Lehrmittelsammlung verwendet wird.

Eine Lehrmittelsammlung kann nur dann als tatsächlich bestehend angesehen werden, wenn der überwiegende Teil ihrer Einrichtungen für den Unterricht laufend herangezogen werden kann und diese Heranziehung den Erfordernissen des betreffenden Lehrplanes entspricht oder entspräche.

§ 61b Gehaltsgesetz, in der ab 1.9.2018 geltenden Fassung, überträgt die Verantwortung für die verhältnismäßige Abgeltung der den Lehrpersonen übertragenen Aufgaben (Kustodiate) im Rahmen des der einzelnen Schule zugewiesenen Kontingents der jeweiligen Schulleitung. Das Gehaltsgesetz nennt **nur halbe und ganze Wochenstunden** als Abgeltungsgröße. Die Vergabe von mehr als einem Kustodiat ist möglich, **die Abgeltung von anderen Bruchteilen als 0,5 hingegeben begrifflich ausgeschlossen**.

Die die Kustodiate regelnden Anlagen 2 bis 5 des Gehaltsgesetzes treten mit Ablauf des 31.8.2018 außer Kraft! Auch die „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden“ wurde mit Wirksamkeit 1.9.2018 einer umfassenden Änderung unterzogen.

ZU BEACHTEN: Lehrpersonen im „**Neuen Dienstrecht**“ erbringen die Leistungen „Kustode“ bzw. „Klassenvorstand“ im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung, d.h. im „neuen Dienstrecht“ erfolgt **keine zusätzliche Abgeltung** für diese Leistungen!

Nebenleistungen

Die nachfolgende Tabelle versucht einerseits den Suchaufwand hinsichtlich der Nebenleistungen zu verringern, enthält aber auch Weisungen, die Verhinderung der Führung unzulässiger Nebenleistungen betreffend.

Für den Bereich der Nebenleistungen sind folgende Gesetze bzw. Verordnungen relevant:

1. Bundesgesetz über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl.Nr. 244/1965, i. d. g. Fassung.
2. Bundesgesetz vom 27.12.2013, BGBl. I Nr. 211/2013, Dienstrechts-Novelle 2013 – Pädagogischer Dienst
3. Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Einrechnung von Nebenleistungen in die Lehrverpflichtung der Bundeslehrerinnen und Bundeslehrer (Nebenleistungsverordnung)
4. Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Gleichhaltung von Nebenleistungen der Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst mit der Unterrichtserteilung. (PD-Nebenleistungsverordnung)
5. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden
6. Verordnungen/Genehmigungen des BM:BWF gemäß § 9 Abs. 3 BLVG („P93“-Listen).
7. Einzelne Rundschreiben des BM:BWF (im Text zitiert)

Erläuterung für die Spalte „DR“ (=Dienstrecht) bei den einzelnen Nebenleistungen der nachfolgenden Seiten:

Alt Bestimmungen beziehen sich auf das „alte Dienstrecht“

PD Bestimmungen beziehen sich auf das „neue Dienstrecht“ – Schema „Pädagogischer Dienst“

Ad Abteilungsvorsteherung - Altrecht: § 3 (5) BLVG

gilt auch für gewerbliche, technische und kunstgewerbliche Fachschulen mit Ausnahme der FS f. Bekleidungsgewerbe

Ad Abteilungsvorsteherung – Päd. Dienst: § 45a (2) VBG

Hinweis: je Wochenstunde der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung sind nach § 45a (6) VBG im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Beratungsstunden zu erbringen

Ad Abteilungsvorsteherung an BAfEP - Altrecht:

§ 3 (8) BLVG

Einrechnung = 20.0 WE minus Ausmaß der Lehrverpflichtung lt. rechter Tabelle!

	Klassenanzahl der Bildungsanstalt		
	bis 6	7 bis 10	ab 11 Klassen
Gruppen ÜKG	Wochenstunden		
bis 3	8	7	6
4 und mehr	7	6	5

Ad Abteilungsvorsteherung an BAfEP – Päd. Dienst: § 45a (3) VBG

Hinweis: je Wochenstunde der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung sind nach § 45a (6) VBG im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Beratungsstunden zu erbringen

Ad Administration - Altrecht: § 9 (1) BLVG

Ad Administration – Päd. Dienst: § 40a (18) VBG

Ermittlung VBÄ: jeweils ohne Mitverwendungen und MDL zum 30.9. des vorangegangenen Schuljahres

ANDK: Erlass des BM:UK vom 1.2.2000, GZ: 715/5-III/D/16/99 – ist jährlich gem. § 9 (3) BLVG zu beantragen und hat innerhalb des „P93-Kontingents“ Deckung zu finden.

Derzeit keine Ermächtigung für PD-Lehrer!!

Ad Ausbildung - Altrecht:

Ad Ausbildung – Päd. Dienst: § 40 (5) VBG

Ad Ausbildungskoordinator: bis zwei Schulstufen 5 WE, 3 Schulstufen -> 6 WE, 4 Schulstufen -> 7 WE, 5 Schulstufen -> 8WE

Derzeit keine Ermächtigung für PD-Lehrer!!

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	Wo Std	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					
Abteilungsvorsteherung an HTL 1/l je Klasse	Alt	I	bis 14	R	ABTV	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	-	-
Abteilungsvorsteherung Bis zu sechs unterstellte Klassen Bei sieben bis elf unterstellten Klassen Mehr als 11 unterstellte Klassen	PD	---	6 12 18	R	ABTV	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	-	-
Abteilungsvorsteherung an BA (Ausmaß siehe linke Seite)	Alt	III	x	R	AV3	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	-	+
Abteilungsvorsteherung an BA Bis zu elf unterstellte Klassen Mehr als 11 unterstellte Klassen	PD	---	12 18	R	AV3	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	-	+
Für die Tätigkeit des Lehrers, der mit der verwaltungsmäßigen Unterstützung des Direktors betraut ist, wenn mindestens 8 Klassen an der Schule geführt werden (Administrator)	Alt	III	0,5 je Kl.	R	ADM	<input checked="" type="checkbox"/>	+	-	+	+	+
a) mit 10,000 bis 39,999 VBÄ zugewiesene Lehrpersonen b) mit 40,000 bis 59,999 VBÄ zugewiesene Lehrpersonen c) mit 60,000 oder mehr VBÄ zugewiesene Lehrpersonen	PD	--	12 18 22 ^{*)}	R	ADM	<input checked="" type="checkbox"/>	+	-	+	+	+
*) in diesem Fall gelten nach § 40a (18) VBG die zwei Wochenstunden im Sinne des § 40a (3) VBG als erbracht!											
Andragogischer Koordinator Basiseinrechnung			4								
Zusätzlich für 30 bis 100 Fernschüler 101 bis 200 Fernschüler 201 bis 300 Fernschüler über 300 Fernschüler	Alt	99	2 3 4 5	R	ANDK	<input checked="" type="checkbox"/>				schulbezogene Einzel- bewilligungen	
	PD	---	Derzeit keine Ermächtigung								
Ausbildung an der PH (=Sonderurlaub)	Alt	99	x	--	AUSB	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	+	-
	PD	---	x	--	AUSB	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	+	-
Ausbildungskordinator am ORG f. Studierende der Musik	Alt	99	x	R	MKOR	<input checked="" type="checkbox"/>	+	-	-	-	-
	PD	---	Derzeit keine Ermächtigung								
Ausbildungskordinator im Schulversuch „ORG für Leistungs- sportler“ und „HAS für Leistungssportler“ (Gen. durch BKA!)	Alt	99	x	R	AKOR	<input checked="" type="checkbox"/>	+	-	+	-	-
	PD	---	Derzeit keine Ermächtigung								

Ad **BWZ-Sockeleinrechnung**: 2,5/II gebühren incl. PC-Vernetzung! Ohne Vernetzung gebührt nur 1/II!

Derzeit keine Ermächtigung für PD-Lehrer!!

Ad **Nebenleistung Betriebsküche - Altrecht**: § 3 (1) 1 Nebenleistungsverordnung

Ad **Nebenleistung Betriebsküche – Päd. Dienst**: § 2 (1) 1 PD-Nebenleistungsverordnung

Ad **Bildungsberater - Altrecht**: § 1 der „Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden“

sind berufsbildende mittlere Schulen berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert, gilt Staffel a), wobei die Schülerzahl der mittleren Schule(n) nur mit **85 v.H.** für die Bemessung heranzuziehen ist.

Die Abgeltung kann ab 2 Wochenstunden auf zwei oder mehr Lehrer aufgeteilt werden.

Voraussetzung für die Einrechnung: Erfolgter Besuch des ersten Ausbildungsseminares!

Ad **Bildungsberater – päd. Dienst**: § 2 der „Verordnung der Bundesministerin für Bildung und Frauen über die Anzahl der für Vertragsbedienstete im Pädagogischen Dienst vorzusehenden Verwendungen gemäß § 46a Abs. 7 VBG und § 19 Abs. 7 LVG“

sind berufsbildende mittlere Schulen berufsbildenden höheren Schulen eingegliedert, gilt die gesamte Unterrichtsanstalt als eine Schule

*Die Höchstzahl der Bildungsberater (Anzahl der Personen!) im PD-Schema vermindert sich um das Ausmaß der BIB-Einrechnungen für Lehrer im alten Dienstrecht! **Die Tätigkeit als Bildungsberater zählt nicht als Teil der Lehrverpflichtung, sondern es gebührt nach § 46a VBG eine monatliche Dienstzulage!***

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	Wo Std	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					
Betreuung des betriebswirtschaftlichen Zentrums Sockeleinrechnung inkl. 2 ÜFA			2,5								
Erhöhung bei nachfolgende Anzahl an Übungsfirmen	Alt	II	3	R	BWZ	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	+	+	-
4			0,5								
5			1,0								
6 - 10			1,5								
11 und weitere			2,0								
	PD	---		Derzeit keine Ermächtigung							
Nebenleistung Leitung der Betriebsküchen , in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird, je Schule:											
1. bei lehrplanmäßig erteiltem Betriebsküchenunterricht in bis zu 3 Klassen	Alt	II	2	R	NLBK	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	+	-
2. bei lehrplanmäßig erteiltem Betriebsküchenunterricht in mindestens 4 Klassen an bis zu 6 Halbtagen je Woche			4								
3. bei lehrplanmäßig erteiltem Betriebsküchenunterricht in mind. 4 Klassen an mehr als 6 Halbtagen je Woche			6								
Nebenleistung Leitung der Betriebsküchen , in denen lehrplanmäßig Betriebsküchenunterricht erteilt wird, je Schule:											
1. bei lehrplanmäßig erteiltem Betriebsküchenunterricht in bis zu 3 Klassen	PD	--	2,431	R	NLBK	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	+	-
2. bei lehrplanmäßig erteiltem Betriebsküchenunterricht in mindestens 4 Klassen an bis zu 6 Halbtagen je Woche			4,862								
3. bei lehrplanmäßig erteiltem Betriebsküchenunterricht in mind. 4 Klassen an mehr als 6 Halbtagen je Woche			7,293								
Bildungsberater											
a) höhere Schulen: 60 - 100 Schüler 101 - 475 Schüler 476 - 1000 Schüler 1001 - 1600 Schüler 1601 - 2300 Schüler 2301 - 3000 Schüler mehr als 3000 Schüler	Alt	II	0,5	C	BIB	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			1								
			2								
			3								
			4								
			5								
			6								
b) selbständig geführte mittlere Schulen 60 - 110 Schüler 111 - 575 Schüler mehr als 575 Schüler			0,5								
			1								
			2								
Bildungsberater bis 475 Schüler 476 - 1000 Schüler 1001 - 1600 Schüler 1601 - 2300 Schüler 2301 - 3000 Schüler mehr als 3000 Schüler	PD	---	Perso nen! 1	C	BIB	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			2								
			3								
			4								
			5								
			6								

Ad **Direktor - Altrecht:** § 3 BLVG

§ 3 (3b) - NEU ab 1.9.2018 für nicht geclusterte Schulen:

Beträgt die Minderung der Lehrverpflichtung bei Mitbetrauung von einer oder zwei weiteren Schulen mehr als 20 Werteinheiten, so darf die die volle Lehrverpflichtung übersteigende Anzahl von Werteinheiten (jeweils) einer an der/den mitgeleiteten Schule/n tätigen Lehrperson/en zur verwaltungsmäßigen Unterstützung der Schulleitung zugewiesen (aufgeteilt) werden.

→ **UPIS-Code: Zusätzliche Tätigkeit „P33B“**

Ad **Direktor (Schulleitung) – Päd. Dienst:** § 44a (3) VBG und § 40a (17) VBG

Ermittlung VBÄ: jeweils ohne Mitverwendungen und MDL zum 30.9. des vorangegangenen Schuljahres

Hinweis:

im Fall der **Schulleitung** nach § 44a VBG gelten die zwei Wochenstunden im Sinne des § 40a (3) VBG als erbracht!

Ad **Expositorleiter - Altrecht:** § 1 Nebenleistungsverordnung

Ad **Expositorleiter – Päd. Dienst:** § 1 PD-Nebenleistungsverordnung

Ermittlung VBÄ: jeweils ohne Mitverwendungen und MDL zum 30.9. des vorangegangenen Schuljahres

Ad **Erziehungsleiter - Altrecht:** § 3 (1) 2 Nebenleistungsverordnung

Die Einrechnung kann auf mehrere Lehrer aufgeteilt werden!

Für Lehrer im Neuen Dienstrecht ist keine Entsprechung vorgesehen!

Ad **Fachvorsteherung - Altrecht:** § 3 (6) BLVG

Ad **Fachvorsteherung – Päd. Dienst:** § 45a (5) VBG

Hinweis: je Wochenstunde der verbleibenden Unterrichtsverpflichtung sind im Verlauf des Unterrichtsjahres 3,273 Beratungsstunden zu erbringen

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	Wo Std	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					
Direktor bei einer Klassenzahl von a) 1 – 3 b) 4 – 7 c) 8 d) 9 – 12 e) mehr als 12 f) mehr als 22 Klassen	Alt	III	8	R	DIR	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			12								
			14								
			16								
			18								
			20 WE!								
Mit Leitung betrauter Lehrer (§ 40a Abs. 17 VBG) a) mit bis 4,999 VBÄ zugewiesene Lehrpersonen b) mit 5,000 – 9,999 VBÄ zugewiesene Lehrpersonen Schulleitung (§ 44a Abs. 3 VBG) c) mit 10,000 oder mehr VBÄ zugewiesene Lehrpersonen	PD	---	6	R	PROL	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			12								
			22		DIR						
Expositurleiter (Ausmaß wie Direktor; bis höchstens 18 WoStd.)	Alt	III	x	R	EXPL	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
Expositurleiter a) mit bis 4,999 VBÄ zugewiesene Lehrpersonen b) mit 5,000 – 9,999 VBÄ zugewiesene Lehrpersonen c) mit 10,000 oder mehr VBÄ zugewiesene Lehrpersonen	PD	--	6 12 22*)	R	EXPL	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
*) in diesem Fall gelten die zwei Wochenstunden im Sinne des § 40a (3) VBG als erbracht!											
Die Erziehungsleitung an Schülerheimen: bis 50 Internatsschüler 51 - 100 Internatsschüler 101 - 150 Internatsschüler ab 151 Internatsschülern	Alt	III	2	R	EZL	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	-	-
			3								
			4								
			5								
			5								
	PD	Einrechnung nicht möglich!									
Fachvorsteherung 2/V Sockelwert + 1/V je unterstellter Klasse	Alt	V	Bis 18	R	FACV	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	+	-
Fachvorsteherung Bis zu sechs unterstellte Klassen Bei sieben bis zwölf unterstellten Klassen Mehr als 12 unterstellte Klassen	PD	---	6 12 18	R	FACV	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	+	-
Gewerkschaftsfunktionär (mit Einrechnungs-Bescheid des BM:BWF)	Alt	99	x	--	GEW	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	x	--	GEW	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
Sonstige Einrechnung (Genehmigung des BKA notwendig)	Alt	99	x	R	P93	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	x	R	P93	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+

Ad **Kustodiatspool für EDV – Altrecht:** § 9 (3b) BLVG

Wichtig: Die Inanspruchnahme dieses Pools geht voll zu Lasten des ab 1.9.2018 von der Bildungsdirektion vorzugebenden Kontingents für Vergütungen nach § 61b GG!

Zusätzlich muss die Bedeckung im Realstunden-Kontingent gegeben sein!

Für Lehrer im Neuen Dienstrecht ist keine Entsprechung vorgesehen!

Ad **Kustodiat - Altrecht:** § 61b GehG – Eingabe führt zur Abrechnung einer „laufenden Nebengebühr“

Ad **Kustodiat – Päd. Dienst:** § 40a (3) 4 VBG – Eingabe dient als Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung; (es wird dadurch keine gesonderte Zahlung ausgelöst)

Hinweise zur Neufassung von § 61b Gehaltsgesetz (1.9.2018): verhältnismäßige Aufteilung des Schulkontingents durch Schulleiter; **nur halbe und ganze Wochenstunden** als Abgeltungsgröße je Kustodiat.

Ad **Lehrpflichtermäßigung - Altrecht:** § 8 (2) 1 BLVG

Ad **Lehrpflichtermäßigung - Altrecht:** § 8 (2) 3 BLVG

Ad **Lehrpflichtermäßigung - Altrecht:** § 8 (2) 3 BLVG i.V.m. § 8 (6) BLVG

Ad **„Mittleres Management“:**

Projektdefinitionen nur im Einvernehmen mit der Schulaufsicht möglich (sehr begrenzte, zweckgebundene RST-Anzahl!) Für jedes Projekt ist die Genehmigung des BM:BWF notwendig!

Ad **Ordinariat - Altrecht:** § 61a GehG – Eingabe führt zur Abrechnung einer „laufenden Nebengebühr“

Ad **Ordinariat – Päd. Dienst:** § 40a (3) 1 VBG – Eingabe dient als Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung; (es wird dadurch keine gesonderte Zahlung ausgelöst)

ad **Praktikumsbetreuung - Altrecht:**

§ 3 (1) 3 Nebenleistungsverordnung bzw. Erlass des BM:BWF (GZ: BMBWF-13.867/0004-BS/4/2018 vom 28.6.2018)

Die Einrechnung kann auf mehrere Lehrer aufgeteilt werden!

ad **Praktikumsbetreuung – Päd. Dienst:**

§ 2 (1) 2 PD-Nebenleistungsverordnung bzw. Erlass des BM:BWF (GZ: BMBWF-13.867/0004-BS/4/2018 vom 28.6.2018)

Die Einrechnung kann auf mehrere Lehrer aufgeteilt werden!

Hinweis: Mit jeder Wochenstunde gelten 3,273 Stunden für Tätigkeiten gemäß § 40a (3) VBG als erbracht. Für Bruchteile einer Wochenstunde gebührt der anteilige Wert von 3,273 Stunden. (§ 10 PD-Nebenleistungs-VO)

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	Wo Std	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					
„Kustodiatspool für EDV – Einrechnungen“ Für pädagogisch-fachliche Betreuung IT-Arbeitsplätze ab 11 Klassen ab 20 Klassen ab 30 Klassen ab 40 Klassen	Alt	II	1	R	P93E	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			2								
			3								
			4								
	PD	---	Einrechnung nicht möglich								
Kustodiat – Verwaltung einer Lehrmittelsammlung	Alt	II	*)	C	KUST_2	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	*)	C	KUST_2	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
*) nur halbe und ganze Wochenstunden als Abgeltungsgröße je Kustodiat											
Lehrpflichtermäßigung aus gesundheitlichen Gründen	Alt	99	X	--	P82	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	Lehrpflichtermäßigung nicht möglich									
Lehrpflichtermäßigung aus öffentlichem Interesse	Alt	99	X	--	P83O	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	Lehrpflichtermäßigung nicht möglich									
Lehrpflichtermäßigung gegen Ersatz der Kosten	Alt	99	X	--	P83	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	Lehrpflichtermäßigung nicht möglich									
„Mittleres Management“ (für ausgewählte neue Projekte)!	Alt	99	X	R	MMM	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	X	R	MMM	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
Ordinariat - Führung der Klassenvorstandsgeschäfte	Alt	II	1	O	ORD	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	1	O	ORD	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
Personalvertreter (mit Einrechnungs-Bescheid des BM:BWF)	Alt	99	x	--	PERS	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	x	--	PERS	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
Die Praktikumsbetreuung an Fachschulen für Sozialberufe, bei der der Lehrer in jeder Woche der Praxis Schüler auswärts betreut. Eine Aliquotierung für Abschlussklassen hat nicht zu erfolgen; bei anderen verkürzten Jahrgänge jedoch schon!	Alt	99	0,25 je Schüler	R	PRAB	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	+	-
		99	Zus. 0,08 je Schüler								
	PD	---	0,275 je Schüler	R	PRAB	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	+	-
Ermächtigung zur Erhöhung um 0,08 bzw. 0,088 für die Schuljahre 2010/11 bis 2019/20, wenn Schüler 3 Praktika mit mind. 420 Std. [150/150/120] absolvieren!	PD	---	0,275 je Schüler	R	PRAB	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	+	-
		---	Zus. 0,088 je Schüler								

Ad **Leiter des Betreuungsteils** (früher: Übungs- und Freizeitbereich) (**LUFB**) - **Altrecht**: § 12 (4) BLVG

Hinweis: Diese Einrechnung ist NICHT teilbar!

Für Lehrer im Neuen Dienstrecht ist keine Entsprechung vorgesehen!

Ad **Schulbibliothek (NBU)** - **Altrecht**: § 9 (2a) ff Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz

Keine zusätzliche Führung von Lehrer- oder Schülerbibliothek möglich!

*) ÖZ = Öffnungszeit

Ad **Schulbibliothek (NBU) – Päd. Dienst**: § 9 PD-Nebenleistungsverordnung

Keine zusätzliche Führung von Lehrer- oder Schülerbibliothek möglich!

Hinweis: Mit jeder Wochenstunde gelten 3,273 Stunden für Tätigkeiten gemäß § 40a (3) VBG als erbracht. Für Bruchteile einer Wochenstunde gebührt der anteilige Wert von 3,273 Stunden. (§ 10 PD-Nebenleistungs-VO)

Ad **Sicherheitstechniker** - **Altrecht**: (@HUM: nur für HBLA für Mode- und Bekleidungstechnik!)

§ 2 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden

Für Lehrer im Neuen Dienstrecht ist keine Entsprechung vorgesehen!

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	Wo Std	UNTIS			A	H	H	H	B
				F- Upis	Fach	Ignore	H S	T L	A K	U M	A
Provisorischer Leiter (Ausmaß wie Direktor)	Alt	III	x	R	PROL	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	Siehe auf Seite 7 (Schulleitung/Direktor)								
Refundierte Leistung	Alt	99	x	--	REFU	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	Refundierungen nicht möglich								
Leiter des Betreuungsteils an GTS je Gruppe	Alt	99	0,5	R	LUFB	<input checked="" type="checkbox"/>	+	-	-	-	-
	PD	---	Einrechnung nicht möglich								
Betreuung einer genehmigten Schulbibliothek a) für die Größenklasse 1 (bis 600 Schüler) ÖZ *): 9 Std. an BMHS: > 300 Schüler! b) für die Größenklasse 2 (> 600 Schüler) ÖZ: 11 Std c) für die Größenklasse 3 (> 1000 Schüler) ÖZ: 13,5 Std Erhöhung der Einrechnung bei Betreuung von Abendschülern bis 100 Abendschüler ÖZ: +1 Std. 101 – 200 Abendschüler ÖZ: +2 Std. 201 – 300 Abendschüler ÖZ: +3 Std. mehr als 300 Abendschüler ÖZ: +4 Std.	Alt	II	6,0	R	NBU	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			7,5								
			9,0								
			0,5								
			1,0								
1,5											
2,0											
Betreuung einer genehmigten Schulbibliothek a) für die Größenklasse 1 (bis 600 Schüler) ÖZ *): 9 Std. an BMHS: > 300 Schüler! b) für die Größenklasse 2 (> 600 Schüler) ÖZ: 11 Std c) für die Größenklasse 3 (> 1000 Schüler) ÖZ: 13,5 Std Erhöhung der Einrechnung bei Betreuung von Abendschülern bis 100 Abendschüler ÖZ: +1 Std. 101 – 200 Abendschüler ÖZ: +2 Std. 201 – 300 Abendschüler ÖZ: +3 Std. mehr als 300 Abendschüler ÖZ: +4 Std.	PD	---	7,293	R	NBU_99	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			9,116								
			10,940								
			0,608								
			1,216								
1,823											
2,431											
Sicherheitstechniker	Alt	II	0,8	C	SICH	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	+	-
	PD	---	Einrechnung nicht möglich								

Ad **Studienkoordinatoren (SKOR) - Altrecht:** § 4 Nebenleistungsverordnung
Die Aufgaben eines Studienkoordinators sind in § 52 SchUG-BKV geregelt

Für Lehrer im Neuen Dienstrecht ist keine Entsprechung vorgesehen!

Ad **Studienkoordinatoren (SKOC) - Altrecht:** § 3 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung,
mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden

Ad **Studienkoordinatoren (SKOC) – Päd. Dienst:** Punkt 4 der Anlage 3 zu § 40a VBG
Eingabe dient als Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung; (es wird dadurch keine Zahlung ausgelöst)

HINWEIS: das Schulkontingent ist je Semester (Stichtag 1.10. und 1.3.) NEU zu berechnen!

Ad **Leitung einer Schulveranstaltung - Altrecht:** § 2 Nebenleistungsverordnung

Ad **Leitung einer Schulveranstaltung - Päd. Dienst:** § 47a (2) VBG
Hinweis: aktuell keine automatische Abrechnung bzw. Abrechnung über UNTIS!

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	Wo Std	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					

Studienkoordinatoren an höheren Schulen für Berufstätige												
a) bei 60- 100 Schülern	Alt	99	0,5	R	SKOR	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	-	-	
b) bei 101-200 Schülern			1,0									*)
c) bei 201-300 Schülern			1,5									
d) bei mehr als 300 Schülern			2,0									

Sind die Schulen als selbstständige Abendschulen geführt, gebührt jeweils eine Werteinheit mehr.

*) Hinweis: bis 21.02.2018 war in der Tabelle ein Fehler! Irrtümlich war das „+“ bei „HUM“ anstelle bei „HAK“!

Einrechnung gebührt nur, wenn kein andragogischer Berater
kein Fernstudien- oder Fachkoordinator
kein Abteilungsvorstand für Berufstätigen-Abteilungen bestellt ist.

---	PD	Einrechnung nicht möglich!									
-----	----	----------------------------	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Studienkoordinatoren an Schulen für Berufstätige (anstelle der ORD-Abteilung!)	Alt	II	*)	C	SKOC	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	*)	C	SKOC	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+

Ermittlung des Schulkontingents: Je 9 Studierende eine halbe Wochenstunde der LVG II, für verbleibende fünf bis acht Studierende gebührt eine weitere Vergütung im Ausmaß einer halben Wochenstunde der LVG II

*) Das der Schule zur Verfügung stehende Kontingent ist auf die betrauten Lehrkräfte unter Bedachtnahme auf die ihnen übertragenen Aufgaben im Ausmaß aufzuteilen:

- ➔ **Altrecht:** Aufteilung im Umfang eines ganzzahligen Vielfachen einer halben Wochenstunde, mindestens im Ausmaß einer Wochenstunde
- ➔ **Päd. Dienst:** Gleichhaltung von einer Wochenstunde für jeweils 18 zu betreuende Studierende (keine halben Wochenstunden!)

Zentralausschuss AHS (mit Einrechnungs-Bescheid des BM:BWF)	Alt	99	x	--	ZAA	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	x	--	ZAA	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+

Zentralausschuss BMHS (mit Einrechnungs-Bescheid des BM:BWF)	Alt	99	x	--	ZAB	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	x	--	ZAB	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+

Zeitkonto Konsumation	Alt	99	x	--	ZKK	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	Zeitkonto gesetzlich nicht vorgesehen									

Für die Leitung einer Sportwoche, Berufspraktischen Woche oder Projektwoche	Alt	4,547 WE			Mittels Wertkorrektur	+	+	+	+	+	
Voraussetzung: mind. 4tägige Dauer mit Nächtigung	PD	Abteilung als Fixbetrag! LSR informieren!									

WRKL-Einrechnungen: NEU ab 1.9.2019! BGBl. II Nr. 256/2019

Ad Werkstättenleitung - Altrecht: § 5 Nebenleistungsverordnung

Das Ausmaß der Einrechnung ist als Gesamtwert für die Schule zu ermitteln und kann auf mehrere Lehrer aufgeteilt werden!

- Wenn in einer Klasse mehrere Ausbildungsschwerpunkte geführt werden, zählt diese Klasse entsprechend der Anzahl der Ausbildungsschwerpunkte.
- Die Bildungsdirektion kann (nach Befassung des zuständigen SQM) die Einrechnung um bis zu 10% erhöhen, wenn eine Fachrichtung einzülig begonnen wurde und einzülig geführt wird. (Die Erhöhung darf nicht erfolgen, wenn die Fachrichtung sowohl in der Fachschule als auch in der Höheren Lehranstalt als Sonderform geführt wird.

WRKL @HUM: nur für HBLA für Mode- und Bekleidungstechnik!

Ad Werkstättenleitung – Päd. Dienst: § 3 PD-Nebenleistungsverordnung

Die Einrechnung kann auf mehrere Lehrer aufgeteilt werden!

Hinweis: Mit jeder Wochenstunde gelten 3,273 Stunden für Tätigkeiten gemäß § 40a (3) VBG als erbracht. Für Bruchteile einer Wochenstunde gebührt der anteilige Wert von 3,273 Stunden. (§ 10 PD-Nebenleistungs-VO)

WRKL @HUM: nur für HBLA für Mode- und Bekleidungstechnik!

NEU AB 1.9.2018 als Ersatz des „Kustodiatspools“:

Ad „Nebenleistungen“ – Altrecht: § 4 der Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, mit der Vergütungen gem. § 61b Abs.3 des Gehaltsgesetzes 1956 festgesetzt werden

Hinweis: **15% des schuleigenen Kontingents für Kustodiate** können als Abgeltung für Nebenleistungen verwendet werden. Bruchteile sind auf die nächste ganze Zahl aufzurunden.

Für Lehrer im Neuen Dienstrecht ist keine Entsprechung vorgesehen!

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	Wo Std/ WE	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					

Für die Tätigkeit der Werkstättenleitung, Werkstättenlabor- leitung oder Bauhofleitung an technischen Schulen: Einrechnung je Klasse, in denen Werkstätten- oder Werkstättenlabor- oder Bauhofunterricht gemäß Lehrplan unterrichtet wird bis zur 25. Klasse (Jahrgang) je Klasse ab der 26. Klasse bis zur 50. Klasse (Jahrgang) je Klasse ab der 51. Klasse (Jahrgang) je Klasse Für Klassen mit Computerpraktikum je Klasse	Alt	99	WE !!!	R	WRKL	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	-	-
			1,326 1,105 0,774 0,533								
Für die Tätigkeit der Werkstättenleitung oder Werkstättenlabor- leitung an gewerblichen (einschl. kunstgewerblichen) Schulen (gilt nicht für Zentrallehranstalten): Einrechnung je Klasse, in denen Werkstätten- oder Werkstättenlaborunterricht gemäß Lehrplan unterrichtet wird bis zur 25. Klasse je Klasse ab der 26. Klasse bis zur 50. Klasse je Klasse ab der 51. Klasse je Klasse							-	+	-	+	-
			1,216 1,105 0,774								

Für die Tätigkeit der Werkstättenleitung, Werkstättenlabor- leitung oder Bauhofleitung an technischen Schulen: Einrechnung je Klasse, in denen Werkstätten- oder Werkstättenlabor- oder Bauhofunterricht gemäß Lehrplan unterrichtet wird bis zur 25. Klasse (Jahrgang) je Klasse ab der 26. Klasse bis zur 50. Klasse (Jahrgang) je Klasse ab der 51. Klasse (Jahrgang) je Klasse Für Klassen mit Computerpraktikum je Klasse	PD	99	WStd !!!	R	WRKL	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	-	-
			1,459 1,216 0,851 0,608								
Für die Tätigkeit der Werkstättenleitung oder Werkstättenlabor- leitung an gewerblichen (einschl. kunstgewerblichen) Schulen (gilt nicht für Zentrallehranstalten): Einrechnung je Klasse, in denen Werkstätten- oder Werkstättenlaborunterricht gemäß Lehrplan unterrichtet wird bis zur 25. Klasse je Klasse ab der 26. Klasse bis zur 50. Klasse je Klasse ab der 51. Klasse je Klasse							-	+	-	+	-
			1,337 1,216 0,851								

„Nebenleistungen“	Alt	II	*)	C	NEBL_2	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
	PD	---	Abgeltung nicht möglich								

*) nur halbe und ganze Wochenstunden als Abgeltungsgröße je Kustodiat

IT-Arbeitsplätze

NDVA, NCAD, NCRW

Für die Ermittlung der **grundsätzlichen Einrechnung (NDVA)** ist die Schülerzahl zum Stichtag der österreichischen Schulstatistik (1.10.) des **vorangegangenen Schuljahres (=genehmigte Schulorganisation im PM-UPIS!)** maßgeblich! Die gleichfalls zu betreuenden Lehrer gelten als mitberücksichtigt.

Darüber hinaus gebühren zusätzliche Einrechnungen unter folgenden Bedingungen:

- Für die pädagogisch-fachliche Betreuung von IT-Arbeitsplätzen an einem Schulstandort mit einer IT-Fachrichtung oder einem IT-Ausbildungsschwerpunkt oder einem IT-Schwerpunkt im Umfang von insgesamt mindestens sechs zusätzlichen Wochenstunden bzw. für die pädagogisch-fachliche Betreuung von im Unterricht verwendeten Lernplattformen wie beispielsweise Moodle oder dotLRN, WENN mindestens die Hälfte der Schüler UND der Lehrkräfte eines Schulstandortes mit LMS-Systemen verwaltet werden. **(NDVA)**
- **Für HAK/HAS, Lehnanstalten für Tourismus (nicht jedoch Vorbereitungslehrgang für Tourismus), Lehnanstalten für wirtschaftliche Berufe und Lehnanstalten für Mode- und Bekleidungstechnik:**
Für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen facheinschlägigen betriebswirtschaftlichen und im Rechnungswesen eingesetzten serverunterstützten Software und webbasierten Arbeitsumgebungen wie mySAP, einschließlich der laufend zu aktualisierenden Programme und Datenbestände (beispielsweise im computerunterstützten Rechnungswesen: Finanzbuchführung, Anlagenbuchführung, Fakturierung, Kostenrechnung und Personalverrechnung) sowie der für die Ausbildungsschwerpunkte notwendigen facheinschlägigen praxisrelevanten Anwendersoftware wie Kundenbetreuungs-, Buchungs-, Rezeptions-programmen und eCommerce-Plattformen. **(NCRW)**
- **Für technische und gewerbliche Lehnanstalten:** Berücksichtigung von CAD/CAM/CAE/CAX-Anlagen, Anlagen für Schaltungsentwürfe, Arbeitsplätze für multimediale Ausbildung, Anlagen für Schnittgradierung und Textilmusterentwurf. **(NCDA)**

Sind mehrere Lehrer mit der Betreuung von IT-Arbeitsplätzen befasst, so sind die Einrechnungen unter Bedachtnahme auf die übertragenen Aufgaben aufzuteilen.

Werden IT-Arbeitsplätze von mehreren Schulen gemeinsam benutzt, so darf die Gesamteinrechnung nur einmal erfolgen, wobei die Schüler der betreffenden Schulen zusammen zu zählen sind.

Zur Ausübung der IT-Betreuung ist eine entsprechende fachliche Eignung durch einen facheinschlägigen Studienabschluss, durch den Nachweis einer mindestens dreijährigen facheinschlägigen Tätigkeit in der Schule oder Wirtschaft oder entsprechende IT-Zertifikate, die sich auf eine Betreuung von komplexen IT-Anlagen beziehen, nachzuweisen. Überdies ist je Schuljahr eine facheinschlägige Weiterbildung im Ausmaß von 15 Stunden zu absolvieren.

Ad **NDVA - Altrecht**: § 6 (2) Nebenleistungsverordnung

Ad **NDVA – Päd. Dienst**: § 4 (2) PD-Nebenleistungsverordnung

Hinweis: Mit jeder Wochenstunde gelten 3,273 Stunden für Tätigkeiten gemäß § 40a (3) VBG als erbracht. Für Bruchteile einer Wochenstunde gebührt der anteilige Wert von 3,273 Stunden. (§ 10 PD-Nebenleistungs-VO)

zusätzlich:

für die pädagogisch-fachliche Betreuung von IT-Arbeitsplätzen an einem Schulstandort mit einer IT-Fachrichtung oder einem IT-Ausbildungsschwerpunkt oder für Schulen mit einem IT-Schwerpunkt im Umgang von mindestens **sechs** zusätzlichen Wochenstunden

zusätzlich:

für die pädagogisch-fachliche Betreuung von im Unterricht verwendeten Lernplattformen wie beispielsweise Moodle oder dotLRN, WENN mindestens die Hälfte der Schüler UND der Lehrkräfte eines Schulstandortes mit LMS-Systemen verwaltet werden.

Ad **NDVA - Altrecht**: § 6 (3 und 4) Nebenleistungsverordnung

Ad **NDVA – Päd. Dienst**: § 4 (3 und 4) PD-Nebenleistungsverordnung

Hinweis: Mit jeder Wochenstunde gelten 3,273 Stunden für Tätigkeiten gemäß § 40a (3) VBG als erbracht. Für Bruchteile einer Wochenstunde gebührt der anteilige Wert von 3,273 Stunden. (§ 10 PD-Nebenleistungs-VO)

zusätzlich:

für HAK/HAS, LA für Tourismus, LA für wirtschaftliche Berufe und LA für Mode- und Bekleidungstechnik und für künstlerische Gestaltung:

Für die pädagogisch-fachliche Betreuung der für den lehrplanmäßigen Unterricht erforderlichen facheinschlägigen betriebswirtschaftlichen und im Rechnungswesen eingesetzten serverunterstützten Software und webbasierten Arbeitsumgebungen (...) sowie der für die Ausbildungsschwerpunkte notwendigen facheinschlägigen praxisrelevanten Anwendersoftware

Ad **NCRW - Altrecht**: § 7 Nebenleistungsverordnung

Ad **NCRW – Päd. Dienst**: § 5 PD-Nebenleistungsverordnung

Hinweis: Mit jeder Wochenstunde gelten 3,273 Stunden für Tätigkeiten gemäß § 40a (3) VBG als erbracht. Für Bruchteile einer Wochenstunde gebührt der anteilige Wert von 3,273 Stunden. (§ 10 PD-Nebenleistungs-VO)

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	WoStd/ WE	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					
<p>Das Ausmaß der Einrechnung beträgt</p> <p>Bis 200 SchülerInnen 201 – 400 SchülerInnen 401 – 500 SchülerInnen 501 – 600 SchülerInnen</p> <p>Staffelfolge: pro 100 SchülerInnen: + 0,45 WE</p> <p>3001 – 3100 SchülerInnen mehr als 3100 SchülerInnen</p>	Alt	(II)	<p>WE !!!</p> <p>2,5 3,3 3,75 4,2</p> <p>15,45 17</p>	R	NDVA	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
<p>Das Ausmaß der Einrechnung beträgt</p> <p>Bis 200 SchülerInnen 201 – 400 SchülerInnen 401 – 500 SchülerInnen 501 – 600 SchülerInnen</p> <p>Staffelfolge: pro 100 SchülerInnen: + 0,495 Wochenstunden</p> <p>3001 – 3100 SchülerInnen mehr als 3100 SchülerInnen</p>	PD	---	<p>WoStd!</p> <p>2,750 3,630 4,125 4,620</p> <p>16,995 18,700</p>	R	NDVA	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
<p>zusätzlich: bei IT-Fachrichtung, IT-Ausbildungsschwerpunkt oder IT-Schwerpunkt</p> <p>zusätzlich: für Lernplattformen</p>	Alt	(II)	<p>WE !!!</p> <p>1,105</p> <p>1,105</p>	R	NDVA	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
<p>zusätzlich: bei IT-Fachrichtung, IT-Ausbildungsschwerpunkt oder IT-Schwerpunkt</p> <p>zusätzlich: für Lernplattformen</p>	PD	---	<p>WoStd!</p> <p>1,216</p> <p>1,216</p>	R	NDVA	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
<p>zusätzlich: für Softwarebetreuung BWL und RW sowie der „facheinschlägigen praxisrelevanten Anwendersoftware“</p> <p>Bis 150 Schüler je Schulstandort 151 – 300 Schüler 301 – 500 Schüler 501 – 800 Schüler mehr als 800 Schüler</p>	Alt	(II)	<p>WE !!!</p> <p>1,105 1,658 2,210 2,762 3,315</p>	R	NCRW	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	+	+	-
<p>zusätzlich: für Softwarebetreuung BWL und RW sowie der „facheinschlägigen praxisrelevanten Anwendersoftware“</p> <p>Bis 150 Schüler je Schulstandort 151 – 300 Schüler 301 – 500 Schüler 501 – 800 Schüler mehr als 800 Schüler</p>	PD	---	<p>WoStd!</p> <p>1,216 1,824 2,431 3,038 3,647</p>	R	NCRW	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	+	+	-

zusätzlich:

Die pädagogisch-fachliche Betreuung der IT-Arbeitsplätze **an techn. und gewerblichen LA** mit hochwertigem und umfassendem Softwareeinsatz (insb. CAD-, CAM-, CAE- oder CAx-Anlagen) ist in folgendem Ausmaß in die Lehrverpflichtung einzurechnen:

@HUM: nur für HBLA für Mode- und Bekleidungstechnik!

Ad **NCAD - Altrecht**: § 8 Nebenleistungsverordnung

Ad **NCAD – Päd. Dienst**: § 6 PD-Nebenleistungsverordnung

@HUM: nur für HBLA für Mode- und Bekleidungstechnik!

Hinweis: Mit jeder Wochenstunde gelten 3,273 Stunden für Tätigkeiten gemäß § 40a (3) VBG als erbracht. Für Bruchteile einer Wochenstunde gebührt der anteilige Wert von 3,273 Stunden. (§ 10 PD-Nebenleistungs-VO)

Bezeichnung	DR	Lv pfl. Gr.	WoStd/ WE	UNTIS			A H S	H T L	H A K	H U M	B A
				F- Upis	Fach	Ignore					

Betreuung CAD-, CAM-, CAE- oder CAx-Anlagen): Bis 10 Arbeitsplätze 11 – 15 16 – 20 21 – 25 26 – 30 31 – 35 36 – 40 41 – 45 mehr als 45	Alt	II	WoStd!	R	NCAD	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	+	-
			2								
			3								
			4								
			5								
			6								
			7								
			8								
			9								
			10								
Betreuung CAD-, CAM-, CAE- oder CAx-Anlagen): Bis 10 Arbeitsplätze 11 – 15 16 – 20 21 – 25 26 – 30 31 – 35 36 – 40 41 – 45 mehr als 45	PD	---	WoStd!	R	NCAD	<input checked="" type="checkbox"/>	-	+	-	+	-
			2,431								
			3,647								
			4,863								
			6,079								
			7,295								
			8,511								
			9,727								
			10,943								
			12,160								

Vom für Kustodiate zugewiesenen Kontingent können zweckgebunden für die pädagogisch-fachliche Betreuung von IT-Arbeitsplätzen folgende Stundenzahlen genommen werden. (§ 9 Abs. 3b BLVG) ab 11 Klassen ab 20 Klassen ab 30 Klassen ab 40 Klassen Die Inanspruchnahme dieses Pools geht zu Lasten des Kontingents für Vergütungen nach § 61b GG!	Alt	II	1	R	P93E	<input checked="" type="checkbox"/>	+	+	+	+	+
			2								
			3								
			4								
	PD		Einrechnung nicht möglich								